

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH  
Präsidialabteilung  
1045 Wien, Wiedner Hauptstr. 63

1045 Postfach 106

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Postfach 2  
1015 Wien

nachrichtlich:  
alle Landeskammern  
alle Bundessektionen  
alle Abteilungen

Wien, am 11.1.1995

Unser Zeichen:  
Präs 252-1/95/Wa/SO

Sachbearbeiter:  
Dr. Michael Wagner  
Tel.: 50105 4265

DVR: 0043010

---

Betreff: Kammerumlagen 1995

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat am 1. Jänner 1995 aufgrund eines Delegierungsbeschlusses des Kammertages vom 7.12.1994 gemäß § 57 Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung der 11. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 661/1994, folgende Beschlüsse gefaßt:

„I.

Gemäß § 57 Abs. 1 HKG wird beschlossen:

Die Umlage wird mit 3,9 von Tausend der Bemessungsgrundlagen festgelegt.

II.

Gemäß § 57 Abs. 2 HKG wird beschlossen:

Die Umlage wird mit 0,50 von Tausend der Bemessungsgrundlagen festgelegt.

III.

Gemäß § 57 Abs. 8 HKG wird beschlossen:

Die Umlage wird mit 0,07 von Hundert der Beitragsgrundlage gemäß § 57 Abs. 7 HKG festgelegt. Für die Zwecke

der Außenwirtschaftsförderung werden weitere 0,14 von Hundert der Beitragsgrundlage gemäß § 57 Abs. 7 HKG als Umlage festgelegt.

#### IV.

Gemäß § 57 Abs. 4 HKG wird beschlossen:

In jenen Fällen, in denen ein Mitglied von der Vorsteuerpauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 UstG 1994 Gebrauch macht, können als Bemessungsgrundlagen für die Umlage gem. § 57 Abs. 1 HKG die abziehbaren pauschalierten Vorsteuerbeträge herangezogen werden.

#### V.

Gemäß § 57 Abs. 3 HKG wird beschlossen:

Begründet die wirtschaftliche Aktivität eines Mitgliedes gleichzeitig auch die gesetzliche Mitgliedschaft in einer Interessenvertretung außerhalb der Wirtschaftskammerorganisation (Doppelmitgliedschaft), so werden die Bemessungsgrundlagen für die Umlage gemäß § 57 Abs. 1 HKG, insoweit Doppelmitgliedschaft gegeben ist, um 25 % reduziert, höchstens jedoch um jenen Betrag, der an diese gesetzliche Interessenvertretung tatsächlich geleistet wurde.

#### VI.

Gemäß § 57 Abs. 3 HKG wird beschlossen:

Mitglieder Berufsgruppe der gewerblichen Bauträger, welche die organisatorische und kommerzielle Abwicklung von Bauvorhaben im eigenen Namen sowohl auf eigene, als auch fremde Rechnung durchführen, entrichten eine Umlage gemäß § 57 Abs. 2 HKG. Bemessungsgrundlage ist der steuerbare Umsatz. Leistungen, welche die Mitgliedschaft in der Berufsgruppe begründen, gelten als Besorgungsleistungen; Grundstücks- und eigene Generalunternehmersätze zählen zum steuerbaren Umsatz.

#### VII.

Gemäß § 57 Abs. 3 HKG wird beschlossen:

Bei Mitgliedern des Fachverbandes der Erdölindustrie, sowie der Bundesgremien des Brennstoffhandels und des Mineralölhandels verringern sich die Bemessungsgrundlagen für die Umlage gemäß § 57 Abs. 1 HKG um jene Umsatzsteuerbeiträge, die auf die Mineralölsteuer und die Sonderabgabe von Erdöl als Entgeltbestandteile entfallen.

## VIII.

Gemäß § 57 Abs. 3 HKG wird beschlossen:

Bei Verbundgruppen, insbesondere Genossenschaften oder Vereinen, deren Zweck der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient, gehören jene Umsatzsteuerbeträge (§ 57 Abs. 1 HKG) der vorgelagerten Stufen, die den Erwerb von Handelswaren im Verbund betreffen, nicht zu den Bemessungsgrundlagen gemäß § 57 Abs. 1 HKG, insofern die Handelswaren dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen und im Lebensmitteleinzelhandel verkauft werden sollen.

## IX.

Gemäß § 57 Abs. 3 und 4 HKG wird beschlossen:

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gemäß § 57 Abs. 1 HKG sind bei Spediteuren und Güterbeförderungsunternehmern Umsatzsteuerbeträge auf ihnen in Rechnung gestellte Frachten außer Betracht zu lassen. Spediteuren steht es frei, die Bemessungsgrundlagen gemäß § 57 Abs. 1 HKG pauschal zu ermitteln, indem sie 50 % jener Vorsteuerbeträge ansetzen, die Geschäftstätigkeiten zuzurechnen sind, die die Mitgliedschaft in den Fachverbänden der Spediteure und/oder der Güterbeförderungsunternehmer begründen.

## X.

Gemäß § 57 Abs. 3 HKG wird beschlossen:

Bei Tankstellen, die durch Eigenhändler betrieben werden, verringert sich die Bemessungsgrundlage für die Umlage gemäß § 57 Abs. 1 HKG bei Lieferungen an das Mitglied, Einfuhren und Erwerben von Treib- und Schmierstoffen auf 10 von Hundert der Umsatzsteuerbeträge.

## XI.

Gemäß § 57 Abs. 2 Z 1 HKG wird beschlossen:

1. Bei Kreditinstituten wird der Anteil des Auslandsgeschäftes wie folgt ermittelt:

Ausgehend von den Rechnungslegungsvorschriften hat jedes Kreditinstitut jeweils den Anteil der Auslandsaktiva an der Summe der Aktiva und den Anteil der Auslandspassiva an der Summe der Passiva auf zwei Dezimalstellen gerundet festzustellen; das arithmetische Mittel dieser beiden Hundertsätze gilt als Anteil des Auslandsgeschäftes.

2. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umlage gemäß § 57 Abs. 2 HKG ist

a) beim Nettozinsertrag der mit 40 von Hundert gewichtete gemäß Punkt 1 ermittelte Anteil des Auslandsgeschäftes an den Nettozinserträgen abzuziehen; der Differenzbetrag ist sodann mit dem Faktor 2 zu multiplizieren;

b) bei Provisionen und anderen Erträgen aus dem Dienstleistungsgeschäft der gemäß Punkt 1 ermittelte Anteil des Auslandsgeschäftes an diesen Erträgen abzuziehen.

Die Summe der gemäß lit. a) und b) ermittelten Beträge ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage gemäß § 57 Abs. 2 HKG.

#### XII.

Gemäß § 57 Abs. 3 HKG wird beschlossen:

Bei Versicherern gemäß § 57 Abs. 2 Z 2 HKG zählt das Prämienvolumen des direkten inländischen Geschäftes aus Versicherungsgeschäften im Sinne von § 6 Abs. 1 Z 1 und 3 Versicherungssteuergesetz 1953 nicht zur Bemessungsgrundlage der Umlage gemäß § 57 Abs. 2 HKG.

#### XIII.

Gemäß § 57 Abs. 3 HKG wird beschlossen:

Mitglieder des Fachverbandes der Pensionskassen entrichten eine Umlage gemäß § 57 Abs. 2 HKG. Zum Zwecke der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist von den in der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die von Pensionskassen zu verwendenden Formblätter für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, BGBl. Nr. 198/1991, auszugehen. Als Bemessungsgrundlage ist demnach die in der Anlage B des Formblattes unter der Position II Z 1 auszuweisende Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen unter Berücksichtigung der Veränderung der geschäftsplanmäßigen Verwaltungskostenrückstellung gemäß Pos. II Z 3 des Formblattes heranzuziehen. Zuführungen zur geschäftsplanmäßigen Verwaltungskostenrückstellung (Pos. II Z 3) mindern die Bemessungsgrundlage; eine Verminderung der Verwaltungskostenrückstellung wirkt sich dagegen bemessungsgrundlagenerhöhend aus.

#### XIV.

Die Beschlüsse gemäß I. bis XIII. treten mit der Kundmachung in Kraft."

Nach den der Wirtschaftskammer Österreich vorliegenden Information haben die Präsidien der Wirtschaftskammern in den Bundesländern am 1.1.1995 (Wirtschaftskammern Salzburg, Tirol und Vorarlberg) und am 2.1.1995 (Wirtschaftskammern Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Burgenland) bzw. am 7.1.1995 (Wirtschaftskammer Kärnten) aufgrund von Delegierungsbeschlüssen der Vollversammlungen gemäß § 57 Abs. 7 Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung der 11. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 661/1994, eine weitere Umlage (Kammerumlage 2, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) mit den folgenden Hundertsätzen für das Jahr 1995 beschlossen:

	Kammerumlage 2 - 1995
WK W	0,32 %
WK N	0,32 %
WK O	0,29 %
WK S	0,32 %
WK T	0,32 %
WK V	0,24 %
WK K	0,29 %
WK ST	0,32 %
WK B	0,32 %

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERRICH  
Die Generalsekretär-Stellvertreterin:

i.A. Dr. Gunter Beinhauer